



Elterninfo Unterricht im Wechselbetrieb

Schopfheim, zum 19. April 2021

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

leider gab es in der zurückliegenden Woche mehrfach Änderungen und Neuerungen, so dass wir erst heute in der Lage sind, die für den Start am Montag wichtigen Informationen einigermaßen verlässlich zu kommunizieren.

Am 14. April haben Landesregierung und Kultusministerium festgelegt, dass die sog. indirekte Testpflicht im Präsenzunterricht nicht erst bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100, sondern ab 19. April generell gilt.

Was bedeutet das für den Schulbetrieb am THG?

- **Ab dem 19 April sind die Klassen 5 – 11 im Wechselbetrieb.** Die Klassen sind geteilt in Gruppe 1 und Gruppe 2. Die Klassenleitung hat die Gruppen eingeteilt und die Zuweisung kommuniziert.

Der Wechselmodus hat folgenden Rhythmus:

KW16: Gruppe 1: mo, di, fr	Gruppe 2: mi, do
KW17: Gruppe 1: mi, do	Gruppe 2: mo, di, fr
KW18: Gruppe 1: mo, di, fr	Gruppe 2: mi, do

...

Die K2 hat Fernunterricht bis zu den Abiturprüfungen; die K1 kommt in den „kompletten“ Kursstärken in den Unterricht und wird entsprechend großen Räumen zugewiesen.

Die Kurse der K1 sind von ihren Tutor*innen über ihre neuen Stundenpläne informiert worden, genauso wie die anderen Klassenstufen von ihren Klassenleitungen. Darüber hinaus haben **alle Klassen fest zugewiesene Klassenräume.**

Diese Zuweisung schließt prinzipiell alle Fächer ein, d. h. auch Fachunterricht, der „normalerweise“ in Fachräumen durchgeführt wird, findet nun im „Klassenzimmer“ statt.

Einige wenige **Ausnahmen** sind Medienbildung/Informatik in den Computerräumen sowie klassenübergreifende Sprachen- und Religionsgruppen in zusätzlichen Räumen (auch NwT).

Ziel ist, dass die Lerngruppen sich nicht bei Raumwechseln treffen bzw. „durchmischen“. Der Präsenzunterricht beschränkt sich auf den Vormittag (7.45 – 13 Uhr). Mensa und Pausenkiosk bleiben geschlossen.

- In den Räumen sind die Tische und Stühle so gestellt, dass die AHA-Regel eingehalten wird. Die so vorgegebene Sitzordnung darf nicht geändert werden. Weiterhin sind die bekannten Hygienemaßnahmen zum Infektionsschutz zu praktizieren.
- Da der Wechselbetrieb eng getaktet ist, erhalten die Schüler*innen im Rahmen des Präsenzunterrichts Hausaufgaben bis zur nächsten Präsenzstunde. **Fernunterricht findet für sie nicht statt. Den gibt es nur für diejenigen Schüler*innen, die langfristig nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.** Die **IServ-Plattform** kann selbstverständlich weiterhin zur **Aufgabenverwaltung** und **Materialverteilung** herangezogen werden.
- **Klassenarbeiten und andere schriftliche Leistungsmessungen** erfolgen in den Zeitfenstern des Präsenzunterrichts innerhalb der jeweiligen Gruppe. Nähere Informationen erhalten die Schüler*innen von ihren Lehrkräften. Die **K1** ist über die Modalitäten der **Klausuren**, die am Nachmittag stattfinden, von Herrn Seybold mittels IServ unterrichtet worden.



- **Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht und dem Schulbetrieb insgesamt ist die negative Testung auf das SARS-CoV-2-Virus** (das gilt für Schüler*innen, Lehrkräfte, Schulleitung und das übrige Schulpersonal). Deshalb werden die Tests – es handelt sich um Selbsttests – zu Beginn des ersten Unterrichtsvormittags der jeweiligen Lerngruppe durchgeführt (d. h. am Montag und Freitag der KW16 für die G1 und am Mittwoch für die G2. Die K1 wird wöchentlich zwei Mal getestet: am Montag und Mittwoch.
Die Testung erfolgt im THG entsprechend der Vorgabe des KM und des Landes für weiterführende Schulen. Ein vorab zu Hause durchgeführter Test ist nicht zulässig.
Wir haben uns entschieden, die erste Unterrichtsstunde der jeweiligen Lerngruppe für die Testung zu nutzen, d.h. die erste Stunde, wenn die Gruppe um 7.45 Uhr kommt, oder die zweite Stunde, wenn der Unterricht erst zur zweiten Stunde beginnt, usw.
- **Eingesetzt werden die von der Stadt der Schule zugewiesenen Testkits.** Die Schulen haben keinen Einfluss darauf, welche Tests sie bekommen. **Verwendet wird aktuell das SARS-CoV-2-Rapid Antigen Test Kit von Roche, das für die Selbstanwendung zugelassen ist.** **Die Schüler*innen legen die Einverständniserklärung ihrer Eltern vor und führen anschließend den Test an sich selbst unter Anleitung der Lehrkraft durch.** Die Lehrkraft liest das Ergebnis aus. Sollte sich ein Schüler bei der Durchführung des Tests verletzen – was eher unwahrscheinlich ist –, kann er wie bei anderen Schulunfällen die Schülerunfallversicherung in Anspruch nehmen.
- **Im Falle eines positiven Testergebnisses müssen die betreffenden Schüler*innen den Raum verlassen.** Die Lehrkraft benachrichtigt die Schulleitung, diese informiert das Gesundheitsamt und kümmert sich um die Betreuung der positiv Getesteten. Das Sekretariat informiert deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die dafür Sorge tragen müssen, dass ihr Kind und sie selbst sich zeitnah in häusliche Isolation begeben und das Testergebnis durch einen PCR-Test überprüfen lassen (§ 4 Abs.1 der Corona-AbsonderungsVO). Die negativ getesteten Mitschüler*innen nehmen weiterhin am Unterricht teil.
- **Ohne die Einverständniserklärung der Eltern darf sich ein Schüler nicht testen, darf aber auch nicht am nachfolgenden Präsenzunterricht teilnehmen.** Er / sie wird nach Hause geschickt bzw. ins Sekretariat, das sich mit den Eltern / Erziehungsberechtigten bzgl. der Organisation der Abholung oder des Nach-Hause-Schickens in Verbindung setzt.
Wenn Eltern nicht zulassen, dass ihr Kind getestet wird, bitten wir darum, dass sie es nicht in die Schule schicken, sondern vorab dem Sekretariat mitteilen, dass ihr Kind in den Fernunterricht wechselt.
- **Ausgenommen von der Testpflicht sind lediglich diejenigen Schüler*innen, die in den vergangenen sechs Monaten an SARS-CoV-2 erkrankten und wieder genesen sind.** Um dies zu wissen und zu berücksichtigen, benötigen wir die betreffende Erklärung (s. angehängte Datei). Diese muss Ihr Kind der Lehrkraft vorlegen.
Weiterhin ausgenommen sind Personen, die über einen ausreichenden Impfschutz verfügen, d.h. zwei Mal geimpft sind – mit einem Abstand zur letzten Impfung von mind. 14 Tagen. Als Nachweis dafür ist der Impfpass bzw. ein schriftlicher Impfnachweis mitzuführen. Aktuell greift diese Regelung nur bei Erwachsenen.
- Da die Schüler*innen nur am ersten Tag ihres Unterrichtsblocks getestet werden, möglicherweise einige an diesem Tag nicht in der Schule waren, haben wir **eine Test-Nachweis-Dokumentation (gilt auch für von der Testpflicht befreite Schüler*innen)** entworfen, die jeweils zu Beginn der ersten Stunde am zweiten Unterrichtstag der Lehrkraft zu zeigen ist (s. Anhang). **Schüler*innen, die dann keine Testung vorzeigen können, müssen sich im Sekretariat melden und sich testen.**



Auch wenn der Eindruck entstehen mag, dass der Schulbesuch aufgrund dieser Vorgaben überreguliert sein wird, möchten wir versichern, dass wir alle – Lehrkräfte, Schulleitung, Sekretärinnen, Hausmeister, Schulsozialarbeiterinnen – uns darauf freuen, dass wieder Unterricht in der Schule stattfinden wird, dass Ihr wieder im THG seid.

Damit wir die Schule „offen“ halten können, ist es notwendig, die genannten Vorgaben ernst zu nehmen und umzusetzen – schließlich handelt es sich um Vorsichtsmaßnahmen.

Das gilt für uns alle – Erwachsene, Heranwachsende und Kinder.

Damit es gelingt, sei abschließend zusammengefasst, was Ihr, liebe Schülerinnen und Schüler, künftig immer in die Schule mitbringen müsst (zusätzlich zu den Unterrichtsmaterialien und zum Vesper und Getränk):

- Medizinische oder FFP-2-**Maske**
- **Einverständniserklärung** der Eltern für den Selbsttest
- Alternativ: **Bestätigung Genesung / Impf-Pass** mit Nachweis zweimaliger Corona-Impfung
- **Test-Nachweis-Dokumentation**
- **Wäscheklammer** für den Test
- **Permanent-Stift** (zum Beschriften der Testkarte)

- **Optimismus** und **gute Laune** ...

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Tatsch

Matthias Kreutz